

VEREINBARUNG

über Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und dem Ständigen Schiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer von Slowenien, Ljubljana, auf dem Gebiet der Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Die Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und das Ständige Schiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer von Slowenien, im Folgenden die Vertragsparteien genannt, haben

- in Erwägung, dass die Republik Österreich und die Republik Slowenien als Nachfolgestaat der SFRJ die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Helsinki 1973 unterzeichnet haben, in welcher die schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten aus Wirtschaftsverträgen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs und aus Verträgen über industrielle Kooperation empfohlen wird,
- in Erwägung, dass die Republik Österreich und die Republik Slowenien das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 und das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 ratifiziert haben,
- Überzeugt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit ein wirksames Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten ist, die im Wirtschaftsverkehr zwischen natürlichen und juristischen Personen in der Republik Österreich und natürlichen und juristischen Personen in der Republik Slowenien (im folgenden Parteien genannt) entstehen können,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden sich regelmäßig über Entwicklungen auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit in der Republik Österreich und in der Republik Slowenien informieren und bei der Beschaffung von Unterlagen behilflich sein. Sie werden sich gegenseitig bei der Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren nach den Schiedsgerichtsordnungen des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich und des Ständigen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer von Slowenien, so weit als möglich, technische Hilfestellung leisten.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden für den bilateralen Wirtschaftsverkehr zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien und darüber hinaus in geeigneten Fällen für den Wirtschaftsverkehr mit dritten Staaten die folgende Schiedsgerichtsvereinbarung empfehlen:

"Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung werden ausschließlich von einem nach Artikel 2 und 3 der Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und dem Ständigen Schiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer von Slowenien, Ljubljana, gebildeten und administrierten Schiedsgericht endgültig entschieden."

Unter dieser Schiedsgerichtsklausel ist die folgende Vereinbarung zu verstehen:

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung, werden ausschließlich durch ein Schiedsgericht nach der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung in der Fassung von 1977 ([Anlage 1](#)) mit den in Artikel 2 und 3 dieses Abkommens angeführten Änderungen entschieden.

Abweichend von den Bestimmungen der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ist die Benachrichtigung über die Einleitung des Schiedsverfahrens (Artikel 3), die Klage (Artikel 18) und die Klagebeantwortung (Artikel 19) beim Sekretariat des bei jener Vertragspartei eingerichteten Schiedsgerichts (Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich, Ständiges Schiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer von Slowenien) einzureichen, dessen Präsident nach lit. a, b oder c dieses Artikels Benennende Stelle ist. Dieses verständigt die andere Partei, setzt die erforderlichen Fristen und sorgt für die Konstituierung des Schiedsgerichts (Artikel 6 - 8) unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 3 dieses Abkommens, bestimmt ferner die Kosten des Schiedsverfahrens (Artikel 38 - 40) nach der für dieses Abkommen von den Vertragsparteien vereinbarten Kostentabelle ([Anlage 2](#)), setzt den bei ihm zu erlegenden Kostenvorschuß fest (Artikel 41) und verwahrt einen Satz der Prozessunterlagen und Entscheidungen für 10 Jahre.

Benennende Stelle ist:

- a) für Streitigkeiten zwischen Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich mit Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Republik Slowenien
 - der Obmann des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, wenn der Kläger (bzw. Widerbeklagte) seinen Sitz auf dem Territorium der Republik Slowenien hat;
 - der Präsident des Ständigen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer von Slowenien, Ljubljana, wenn der Kläger (bzw. Widerbeklagte) seinen Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich hat;
- b) für Streitigkeiten zwischen Parteien mit Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich oder der Republik Slowenien mit Parteien mit Sitz auf dem Territorium von dritten Staaten
 - der Obmann des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, wenn eine Partei ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Slowenien hat;
 - der Präsident des Ständigen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer von Slowenien, Ljubljana, wenn eine Partei ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich hat;
- c) für Streitigkeiten zwischen Parteien, die alle ihren Sitz in einem der beiden Vertragsstaaten haben
 - der Obmann des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, wenn alle Parteien ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Slowenien haben;
 - der Präsident des Ständigen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer von Slowenien, Ljubljana, wenn alle Parteien ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Österreich haben.

Die Klage ist in diesen Fällen beim Sekretariat des bei jener Vertragspartei eingerichteten Schiedsgerichts (Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich, Ständiges Schiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer von Slowenien) einzureichen, in deren Land alle Streitparteien ihren Sitz haben. Das Sekretariat dieses Schiedsgerichts besorgt auch die administrativen Agenden gemäß Artikel 2 dieser Vereinbarung.

Artikel 3

Beim Ständigen Schiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer von Slowenien und beim Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich besteht eine gemeinsame Schiedsrichterliste, zu der jede Vertragspartei bis zu 15 (fünfzehn) zum Schiedsrichteramt geeignete Personen, davon 5 (fünf), die weder österreichische noch slowenische Staatsbürger sind, benennen kann ([Anlage 3](#)).

Diese Liste ist für die Benennenden Stellen bindend, für die Streitparteien nur indikativ, doch können nur solche Personen als Schiedsrichter tätig werden, die den von den Vertragsparteien zu diesem Abkommen beigefügten Schiedsrichtervertrag unterzeichnen ([Anlage 4](#)).

Artikel 4

Die Vertragsparteien führen für die Zwecke dieses Abkommens eine gemeinsame Tabelle für Schiedsrichterhonorare und Verwaltungskosten ([Anlage 2](#)). Kostenvorschüsse für Schiedsrichterhonorare, Verwaltungskosten und Barauslagen werden in Euro oder in Slowenischen Tolar eingehoben und verrechnet.

Artikel 5

Vertreter der Vertragsparteien werden auf Wunsch einer Vertragspartei jedenfalls einmal jährlich zusammentreten, um Fragen von gemeinsamem Interesse betreffend die Durchführung dieses Abkommens zu besprechen.

Wien, am 13.10.2003

Anlage 1: [UNCITRAL Schiedsgerichtsordnung](#)

Anlage 2: [Kostentabelle](#)

Anlage 3: [Schiedsrichterliste](#)

Anlage 4: [Schiedsrichtervertrag](#)

Anlage 2: Kostentabelle

Einschreibegebühr EUR 2.000

Verwaltungskosten ¹⁾³⁾

Streitwert in EUR

bis	100.000	3.000				
100.001	200.000	3.000	+ 1,5 %	des	100.000 ü.B.	
200.001	500.000	4.500	+ 1 %	des	200.000 ü.B.	
500.001	1,000.000	7.500	+ 0,7 %	des	500.000 ü.B.	
1,000.001	2,000.000	11.000	+ 0,4 %	des	1,000.000 ü.B.	
2,000.001	5,000.000	15.000	+ 0,1 %	des	2,000.000 ü.B.	
5,000.001	10,000.000	18.000	+ 0,05%	des	5,000.000 ü.B.	
über	10,000.000	20.500	+ 0,01%	des	10,000.000 ü.B.	

ü.B. = übersteigenden Betrags

Schiedsrichterhonorare ²⁾³⁾

Streitwert in EUR

bis	100.000	6%	mind. 1.000			
100.001	200.000	6.000	+ 3 %	des	100.000 ü.B.	
200.001	500.000	9.000	+ 2,5 %	des	200.000 ü.B.	
500.001	1,000.000	16.500	+ 2 %	des	500.000 ü.B.	
1,000.001	2,000.000	26.500	+ 1 %	des	1,000.000 ü.B.	
2,000.001	5,000.000	36.500	+ 0,6 %	des	2,000.000 ü.B.	
5,000.001	10,000.000	54.500	+ 0,4 %	des	5,000.000 ü.B.	
10,000.001	20,000.000	74.500	+ 0,2 %	des	10,000.000 ü.B.	
20,000.001	100,000.000	94.500	+ 0,1 %	des	20,000.000 ü.B.	
über	100,000.000	174.500	+ 0,01%	des	100,000.000 ü.B.	

ü.B. = übersteigenden Betrags

-
- 1) Die angegebenen Sätze beinhalten ausschließlich die Verwaltungskosten des Schiedsgerichts, nicht aber die Barauslagen der Schiedsrichter, Sachverständigenhonorare und -auslagen, Dolmetschkosten und sonstige Auslagen.
 - 2) Die angegebenen Sätze sind die Honorare für einen Einzelschiedsrichter. Sie können daher, wenn das Verfahren von einem Schiedsrichtersenaat geführt wird, auf das Dreifache erhöht werden.
 - 3) Zur Berechnung von Verwaltungskosten und Honoraren werden die angegebenen Staffeln gesondert berechnet und zusammengezählt.

Anlage 3: Schiedsrichterliste

S. Azzali, Italien
A. Baier, Österreich
J. Bredow, Deutschland
S. Chernev, Bulgarien
P. Feyl, Österreich
R. Fiebinger, Österreich
U. Franke, Schweden
A. Galič, Slowenien
B. Grosman, Slowenien
J. Hock jun., Österreich
E. Horváth, Ungarn
G. Horvath, Österreich
S. Ivanjko, Slowenien
M. Jelenič Novak, Slowenien
Ch. Liebscher, Österreich
W. Melis, Österreich
G. Moeller, Finnland
M. Patocchi, Schweiz
K. Plaustainer, Slowenien
J. Pučnik, Slowenien
K. Puharič, Slowenien
W. Rechberger, Österreich
E. Salpius, Österreich
P. Šarčević, Kroatien
J. Straus, Deutschland
F. Testen, Slowenien
J. Tischler, Österreich
M. Trajković, Serbien und Montenegro
B. Zabel, Slowenien

Anlage 4: Schiedsrichtervertrag

Ich,, bin bereit, im Verfahren zwischen
..... als

von ernannter Schiedsrichter, Einzelschiedsrichter, Vorsitzender des Schiedsgerichts, nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsklausel, die in Art. 2 der Vereinbarung zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, und dem Ständigen Schiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer von Slowenien vom 13.10.2003 über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Handelsschiedsgerichtsbarkeit enthalten ist und von den Parteien vereinbart wurde, tätig zu werden.

Mir sind keine Umstände bekannt, die eine Ablehnung gemäß Art. 9 und 10 der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung rechtfertigen würden.

Ich verpflichte mich, dem Sekretariat des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich/des Ständigen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer von Slowenien *) einen vollständigen Satz aller Prozessunterlagen und -entscheidungen zur Aufbewahrung zur Verfügung zu stellen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Festsetzung des Kostenvorschusses gemäß Art. 41 der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung durch das Sekretariat des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich/des Ständigen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer von Slowenien *) erfolgt, dieser Betrag dort deponiert wird und die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten gemäß Art. 38 und Art. 39 der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung durch dieses Sekretariat erfolgt und anerkenne dessen Entscheidung als für mich bindend.

Ich werde vor Erhalt der Mitteilung durch das Sekretariat des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich/des Ständigen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer von Slowenien *), dass die erforderliche Deckung vorhanden ist, keine Maßnahme mit finanziellen Auswirkungen, wie die Entsendung von Experten, usw., verfügen.

....., am

.....

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen